

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 ♦ Jahrgang 2022 ♦ vom 4.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplans der Stufe III
2. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“
3. Bekanntmachung zur eingeschränkten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erköning und Sportplatz“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“
5. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplans der Stufe III

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplans der Stufe III

Durch die EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die EU-Mitgliedsstaaten dazu angehalten worden, den Umgebungslärm durch eine Lärm-minderungsplanung zu verringern und - soweit möglich - zu verhindern. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Deutschland in den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIm-SchG).

Die Umgebungslärmrichtlinie gibt ein mehrstufiges Verfahren zur regelmäßigen Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen vor. Ab 2007 waren alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung über 6 Mio. Kfz/Jahr und Hauptschienenstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zu kartieren und

Lärmaktionspläne zu erstellen (Stufe I). Dies erfolgte überwiegend in den Großstädten und Ballungsräumen. In der zweiten Stufe wurden die Untersuchungsinhalte dann auf

Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von über 3 Mio. Kfz/Jahr sowie Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen/Jahr ausgeweitet. Im Rahmen dieser Stufe II wurde im Jahr 2015/16 auch für die Stadt Geldern ein entsprechender Lärmaktionsplan erstellt.

Die Lärmkartierung wird in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für alle Kommunen durchgeführt. Die Ergebnisse der darauf beruhenden Aktionsplanung (Aufgabe der Kommunen) sind dem Land NRW zu übermitteln, welches die Informationen an die EU meldet. Sie sind unter www.umgebungs-laerm.nrw.de einsehbar. Die Kartierung der Bahnstrecken des Bundes und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für den Schienenverkehr wurden an das Eisenbahnbundesamt (EBA) übertragen. Die Ergebnisse werden vom EBA unter www.eba.bund.de/lap veröffentlicht.

Alle fünf Jahre sind die Kartierungen zu wiederholen und die Lärmaktionspläne zu überprüfen und fortzuschreiben bzw. bei Bedarf neu aufzustellen. Die Kartierung der Stufe III erfolgte durch das Land bereits im Jahr 2017.

In der Stufe III der Lärmaktionsplanung durch die Kommunen ist zunächst zu prüfen, ob sich relevante Veränderungen den Verkehrslärm betreffend ergeben haben und ob bzw. wie die Maßnahmen des Lärmaktionsplans bisher umgesetzt wurden.

Sofern sich keine relevanten Veränderungen ergaben, reicht eine Fortschreibung und Aktualisierung des bestehenden Lärmaktionsplans; sollten relevante Änderungen vorliegen, müsste der Plan neu aufgestellt werden.

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in der Sitzung am 14.06.2022 den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe III gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe III wird in der Zeit vom **12.08.2022 bis einschließlich dem 12.09.2022** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt:

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail: jan.niedling@geldern.de).

Während dieser Zeit kann die vorgenannte Unterlage ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter

<https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlage können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu der vorgenannten Unterlage abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 328, 330 sowie 331 beim Team Stadtplanung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Bereich für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Lärmaktionsplans der Stufe III sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams Stadtplanung in den Büros 328, 330 und 331 Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlage während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außer-

halb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlage können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 04.08.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung

für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 31 „Vernumer Dyck“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“ ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 31 „Vernumer Dyck“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 31 „Vernumer Dyck“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“ ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Vernumer Dyck“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-

370), (-372) und (-388) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

(Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Vernumer Dyck“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 23.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 4. August 2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GV. NRW. S. 490) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 4. August 2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

-
- A.** Bekanntmachung zur eingeschränkten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erbkönig und Sportplatz“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

- A. Bekanntmachung zur eingeschränkten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erbkönig und Sportplatz“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

A. 1. Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in der Sitzung am 14.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 131 „Zwischen Erbkönig und Sportplatz“ mit der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen gebilligt und die eingeschränkte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB und die zeitgleiche eingeschränkte erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Bei der eingeschränkten erneuten öffentlichen Auslegung dürfen nur Stellungnahmen bezüglich der Änderungen, die in den Planunterlagen in

magenta hervorgehoben wurden, abgegeben werden. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wird auf drei Wochen verkürzt.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung, des Gutachtens zur Boden- und Baugrunduntersuchung, des Verkehrsgutachtens, der schalltechnischen Untersuchung zum Sportlärm, des schalltechnischen Gutachtens zum Verkehrslärm, der lichtimmissionstechnischen Untersuchung, der Stellungnahme Lichtimmissionsprognose, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldern werden in der Zeit vom **12.08.2022 bis einschließlich dem 02.09.2022** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt:

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Herr Niedling (Telefon 02831-398372; E-Mail: jan.niedling@geldern.de).

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben.

Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 328, 330 sowie 331 beim Team Stadtplanung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Bereich für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erbkönig und Sportplatz“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams Stadtplanung in den Büros 328, 330 und 331 Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Walbeck, Flur 11 die Flurstücke 2150 sowie teilweise 2136. Der gesamte Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist ca. 2,56 ha groß und ist der beigefügten Übersicht unter Punkt A.2 zu entnehmen.

A. 2. Übersicht des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zwischen Erbkönig und Sportplatz“



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3

(2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a (1) und § 10 a (1) BauGB abgesehen. Gemäß §§ 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. 13 (2) Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- g) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 04.08.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

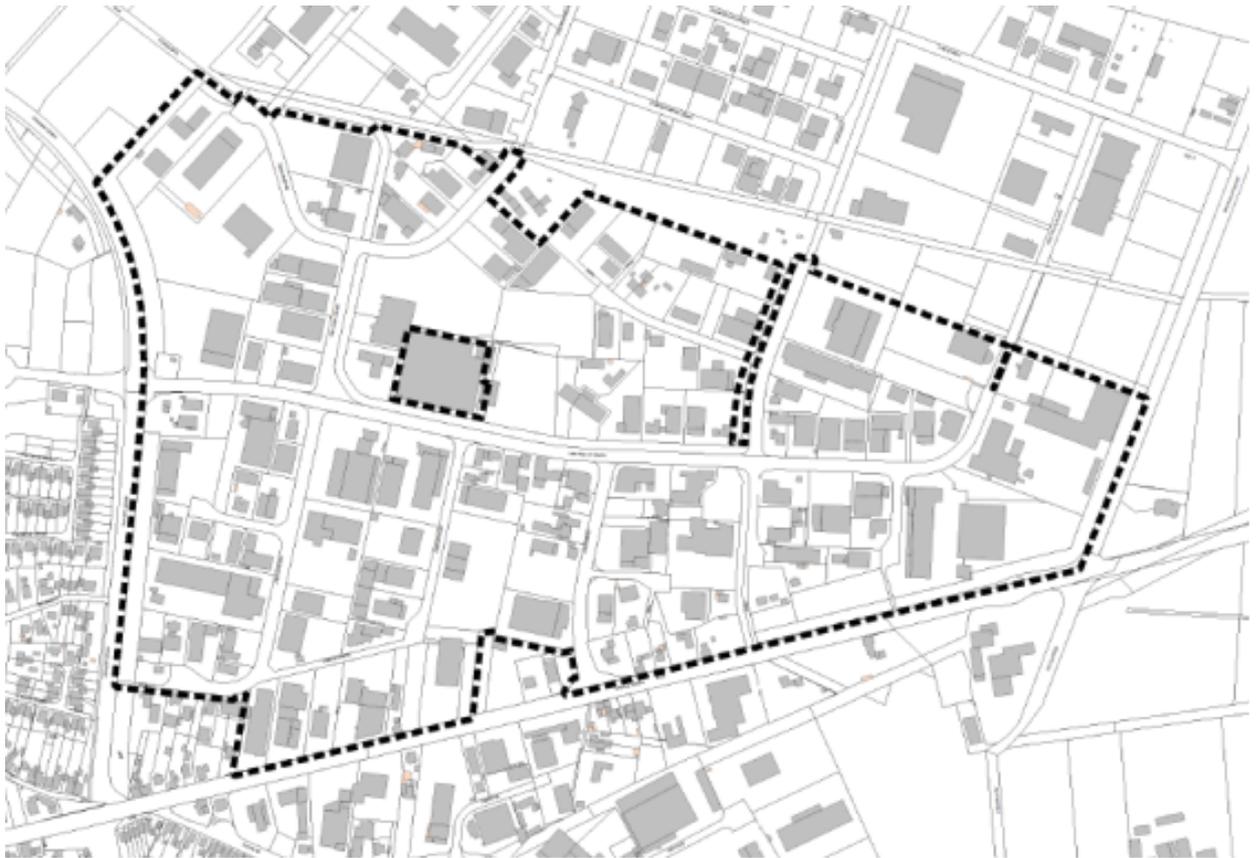
A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer

Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- d) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

- e) Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- g) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 4) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von

kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 23.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 04.08.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GV. NRW. S. 490) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 04.08.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung ist der beigefügten Übersicht unter A. 2 zu entnehmen.

A. 2. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung

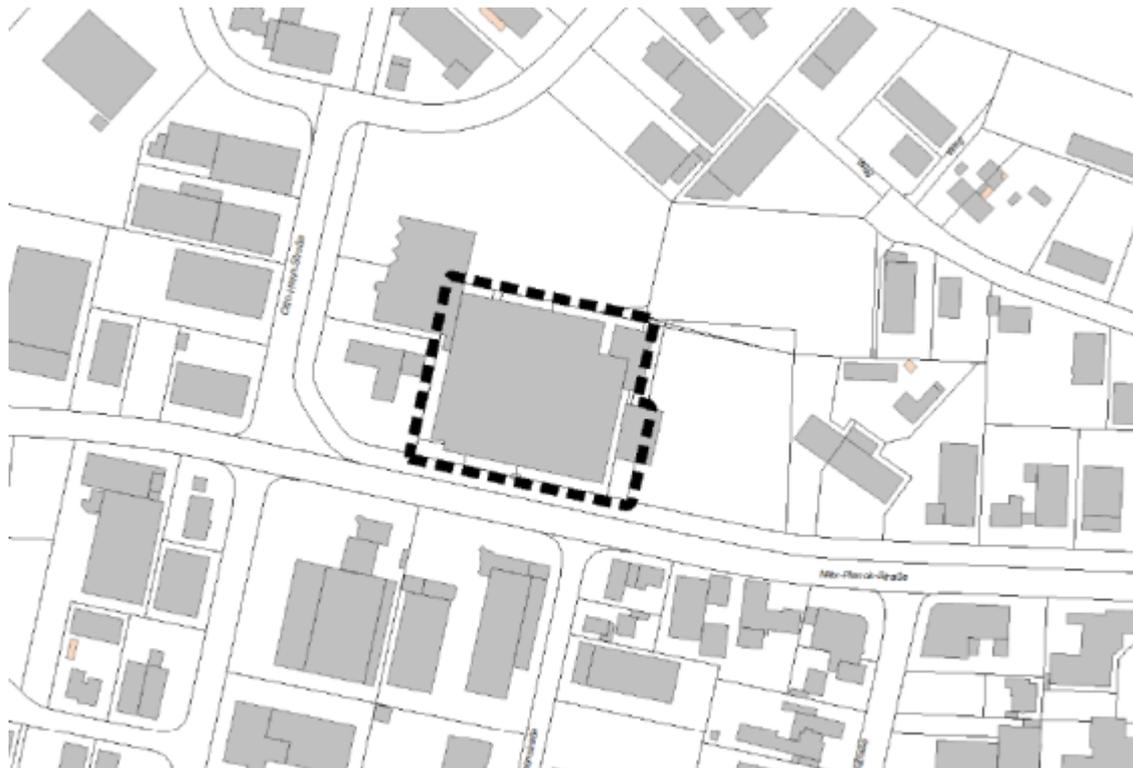
B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für des Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den



A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung kann unter folgender Beachtung aufgrund des Infektionsschutzes während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer

Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 5) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - h) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- i) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- j) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 6) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom

05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 39-40 „Gewerbegebiet Weseler Straße“, 2. Änderung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 23.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 04.08.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GV. NRW. S. 490) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 04.08.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister